

Schulnachrichten.

Lehrpensa der Dorotheenstädt. Realschule für das Schuljahr 1875/76.

A. Elementar-Klassen.

Anmerkung: Der Druckersparniss wegen sind folgende Abkürzungen angewendet worden: S.; bedeutet Seite, S. C.: Schriftliche Correcturarbeiten, Gr.: Grammatik, Sem.: Semester.

Lehrgegenstand.	1. Ordinarius: Paul.	2. Ordinarius: Lawitzky.	3. Ordinarius: Seidel.	4. Ordinarius: Dörre.
Religion	Biblische Erzählungen des neuen Testaments. Wiederholung der Geschichten des alten Testaments. Das 1. Hauptst. aus Luthers Katechismus, einige Sprüche und Lieder.	Biblische Erzählungen des neuen Testaments. Wiederhol. der 10 Gebote. Auswendiglernen von einigen Bibelsprüchen und Liedern.	Biblische Erzählungen des alten Testaments. Erlernung der 10 Gebote, einiger Bibelsprüche und Lieder.	Biblische Erzählungen des alten Testaments. Erlern. einiger leichteren Sprüche u. Lieder.
Lesen	Geläufigkeit im mechanischen und logisch richtigen Lesen in deutscher und lateinischer Schrift.	Sinngemäßes Lesen und Zergliedern des Lesestücks.	Lesübungen, um Sicherheit im mechanischen Lesen zu erzielen.	Lesübungen von den ersten Anfängen an. Lesen kleiner Sätze in der Berlinischen Handfibel.
Deutsch				
Grammatik	Die Lehre von den Redetheilen des einfachen Satzes. Hauptw., Eigenschaftswort, pers. Fürwort, Zeitwort u. Umstandswort.	Zergliederung d. Satzes nach seinen beiden Hauptbestandtheilen. Hauptw., Eigenschaftswort und Zeitwort.		
Orthographie	Abschriften aus dem Lesebuch. Dictat-Schreiben. Gebrauch der grossen Buchstaben. Gleich und ähnlich klingende Wörter. S. C. Wöchentlich 3 Arbeiten.	Dictat-Schreiben. Gedehnte und geschärfte Vocale. Gebrauch der grossen Anfangsbuchstaben. S. C. Wöchentlich 2 Abschriften.	Übungen im Abschreiben gelesener Stücke. S. C. Wöchentlich 2 Abschriften.	Orthograph. Übungen n. d. Lautirmethode.
Sprechübungen	Wiedererzählung des Gelesenen. Auswendiglernen von Gedichten nach dem Lesebuche von Paulsiek.	Wiedererzählung des Gelesenen. Memoriren und Recitiren kleiner Gedichte aus dem Lesebuche von Paulsiek.	Sprech- und Anschauungsübungen m. Rücksicht auf Bildertafeln. Erlernen kleiner Gedichte.	Erklärung v. Bildertafeln. Besprechung des Gelesenen. Erlernen kleiner Gedichte. Nacherzählen vorgetragener Erzählungen.
Rechnen	Multiplication u. Division mit grösseren unbenannten und gleichbenannten Zahlen mündlich und schriftlich. S. C. Wöchentl. 3 Rechenarbeiten.	Addition, Subtraction u. Multiplicat. mit grösseren unbenannten und gleichbenannten Zahlen. S. C. Wöchentl. 3 Arb.	Die 4 Species im Zahlenraum von 1—1000 (Zehnersystem) mündlich. S. C. Wöchentl. 3 Arbeiten.	Numeriren und die Species im Zahlenraum von 1—20 mündlich.
Schreiben	Einübung der deutschen und lateinischen Schrift in Wörtern und Sätzen S. C. Wöchentl. 3 Seiten.	Das kleine und grosse Alphabet, deutsch und lateinisch, einzeln und in Wörtern nach der Taktirmethode. S. C. Wöchentl. 3 Seiten.	Einübung der kleinen u. grossen Buchstaben (deutsch), sowohl einzeln als auch in Wörtern und Sätzen. S. C. Wöchentl. 3 Arbeiten.	Erlernung der kleinen und grossen Buchstaben in Verbindung mit dem Leseunterricht.
Gesang.	Treffübungen in der diatonischen Tonleiter, Taktübungen, einstimmige Lieder u. Choräle.	Die Durtonleiter; einstimmige Lieder und Choräle.	Einübung der Tonleiter und kleiner Lieder.	

B. Real

Lehrgegenstand	Prima	Ober-Secunda	Unter-Secunda	Ober-Tertia
Religion	1. Sem.: Christliche Glaubenslehre. 2. Sem.: Kirchengeschichte.	1. Sem.: Christliche Glaubenslehre, erste Hälfte. 2. Sem.: Christliche Glaubenslehre, zweite Hälfte.	1. Sem.: Kirchengeschichte: Die Zeit von der Gründung der Kirche bis 825. 2. Sem.: Die Zeit von 825 bis 1580.	1. Sem.: Wiederholung der Geschichte des alten Bundes, Seite 199-258. Apostelgeschichte, Kapitel 1-12. 2. Sem.: Apostelgeschichte 13-28. Wiederholung des 4. und 5. Hauptstücks des Luther'schen Katechismus.
Deutsch	Übungen im freien Vortrage und Declamiren im Anschluss an das Gelesene. Aufsätze: besonders Abhandlungen, Übungen im Disponiren. Literaturgeschichte: 1. Sem.: Von den ältesten Zeiten bis 1521. 2. Sem.: Von 1521-1832. S. C. Alle 2 Wochen ein Aufsatz.	Übersicht des klassischen Zeitalters unserer Literatur. Biographien von Herder, Schiller, Lessing und Göthe. Wiederholung der Poetik und Metrik, sowie der wichtigsten Lehren der Grammatik. Redefiguren und Tropen. Dispositionen und Definitionen. Übungen im Declamiren. S. C. Alle 14 Tage ein Aufsatz.	Metrik und Poetik. Die epische, lyrische und dramatische Dichtung; leichte metrische Übungen. S. C. Alle 14 Tage ein Aufsatz.	Elemente der Vorlehre und der Poetik. Übungen im Declamiren und freien Vortrag. Lehre vom Satz- und Periodenbau und von der innern und äußern Form der Briefe. Alle 14 Tage ein Aufsatz oder eine schriftliche Ausarbeitung, besonders zur Anwendung grammatischer Regeln. Lectüre: Schillers Wilhelm Tell, Herders Od, Schillers dreissigjähriger Krieg.
Latein	Wiederholung der Grammatik, sowohl der Formenlehre als der Syntax im Anschluss an die Lectüre.	Modullehre, Prosodie, die Lehre vom Hexameter und vom elegischen Versmass. S. C. Wöchentlich abwechselnd 1 Extemporale oder Exercitium.	Tempuslehre und Lehre von den Participialen (Partic. Inf., Gerundium, Gerundivum und Supinum.) Wiederholung der Congruenz- und Casuslehre. S. C. Wöchentlich abwechselnd ein Extemporale oder Exercitium.	Casuslehre vom Genetiv und Ablativ nach Beck's Grammatik, § 58-59. Übungsbuch § 11-29. S. C.: Wöchentlich ein Extemporale oder Exercitium. Lectüre: Caes. de bello gall. III. und IV.
Französisch	Das Wichtigste aus der Literaturgeschichte im Anschluss an die Lectüre. Uebersetzung ins Französische aus Gutzkows Zepf u. Schwert, Act III. und IV. Wiederholung und Erweiterung der Grammatik nach Platz, Cursus II.; Synonymik. Übungen in der Conversation. Vorträge mit und ohne Präparation. Besprechung der Aufsätze. S. C. Alle 3 Wochen ein Aufsatz.	1. Sem.: Grammatik, Platz II., Abschnitt VIII.; Lehre von dem Pronomen. 2. Sem.: Platz II., Abschnitt IX.; Concordanz des Verbs mit dem Subject, Casus der Verben, Infinitiv, Conjunction. S. C. Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale.	1. Sem.: Grammatik nach Platz II., Abschnitt VI. Gebrauch der Zeiten und Moden. 2. Sem.: Grammatik nach Platz II., Abschnitt VII. Syntax des Adjectivs und des Adverbs. S. C. Wöchentlich abwechselnd ein Exercitium oder ein Extemporale.	Platz II., Abschnitt III.; Anwendung von avoir und être bei der Conjugation; reflexive und unpersonliche Verben, Abschnitt IV.; Formenlehre des Nomens und des Adverbs; das Zahlwort, die Präpositionen. Abschnitt V., das Wichtigste über die französische Wortstellung. Lectüre: Ausgewählte Stücke aus Platz Chrestom. S. C. Wöchentlich abwechselnd ein Exercitium oder ein Extemporale.

klassen.

Unter-Tertia	Quarta	Quinta	Sexta
Die evangelische Geschichte nach dem Evangelium Lucas. Das Kirchenjahr. Gebrauch der Bibel.	Geschichte des alten Bundes: Josua und die Richter, das Königthum, nach Zahn's biblischer Geschichte Seite 99-198. Eintheilung der Bibel in altes und neues Testament und die einzelnen Bücher.	Geschichte des neuen Bundes: das Leben Jesu, nach Zahn's biblischer Geschichte, Seite 310-373.	Geschichte des alten Bundes: Urgeschichte, Patriarchenzeitalter, Moses und die Gesetzgebung, nach Zahn's biblischer Geschichte, Seite 1-66.
Lehre vom Satz- und Periodenbau, Interpunction. Orthographische Übungen. Aufsätze, vorzugsweise Erzählungen, theils nach eigener Erfindung, theils nach Anleitung des Lehrers; besonders Bearbeitung leichter Sprichwörter; Beschreibungen, Nachbildungen, Briefe, Declamationen. Lectüre: Schillers Gedichte. S. C. Alle 14 Tage ein Aufsatz oder ein Dictat.	Übungen im euphonischen Lesen nach Hoesch's Handbuch, Befestigung der Orthographie; Lehre vom einfachen und zusammengesetzten Satze, Anfangsgründe der Interpunctionslehre. Lehre vom Gebrauch der Casus mit besonderer Rücksicht auf Rectio der Adjectiva und Verba. Aufsätze: Beschreibungen, Erzählungen nach Mustern, Briefe nach Dictaten, die zugleich als orthographische Übung dienen. S. C. Wöchentlich eine Arbeit, und zwar entweder eine grammat. resp. eine orthograph. Übung oder ein Aufsatz.	Lesübungen mit mündlicher Wiederholung des Gelesenen. Die Lehre vom einfachen Satze, Rectio der Präpositionen, Adjectiva und Verba. Auflösung und Construction einfacher Sätze. Orthographische Übungen. Mündliche und schriftliche Erzählungen nach dem Vortrag des Lehrers oder nach vorgelesenen Stücken. Umformungen leichter poetischer und prosaischer Muster, Declamationen. S. C. Wöchentlich ein Dictat nebst Abschrift desselben oder eine grammatische Arbeit resp. eine orthographische Übung.	Kenntnis der Wortklassen, besonders der Begriffswörter, Fürwörter und Präpositionen. Mündliche und schriftliche Übungen im Gebrauch der Präpositionen mit dem Dativ und Accusativ. Erklärung des einfachen Satzes, hauptsächlich im Anschluss an die Lectüre und die zu erörternden Gedichte. Orthographische Übungen, bestehend in Dictaten und Abschriften. S. C. Wöchentlich ein Dictat nebst Abschrift desselben oder eine Abschrift aus dem Lesebuche.
Casuslehre, besonders die Lehre vom Nominativ, Accusativ und Dativ, und die Regeln vom Acc. c. Inf. und Abl. abs., nach Beck. Lectüre: Cornelius Nepos und Caesar de b. g. S. C.: Wöchentlich abwechselnd ein Extemporale oder Exercitium.	Die wichtigsten Regeln der Syntax, nach Beck's Übungsbuch für Quarta. Lectüre: Ausgewählte Capitel aus Cornelius Nepos. S. C.: Wöchentlich ein Extemporale oder Exercitium.	Numeralia, Dependentia, Verba anomala, Präpositionen und Adverbia nach Beck's Übungsbuch für Quinta. Lectüre: Ausgewählte Stücke aus Beck's Übungsbuch für Quinta. S. C.: Wöchentlich ein Extemporale oder Exercitium.	Einführung der regelmäßigen Declinationen und Conjugationen, der Comparation und der Pronomina. Erlernung von Vocabeln und Sätzen. Uebersetzen ins Deutsche und umgekehrt, nach Beck's Uebersetzungsbuch für Sexta. Wöchentlich ein Extemporale oder ein Exercitium.
Platz II. Lectio 1-5: Orthographische Eigenthümlichkeiten einiger regelmäßigen Verben. Lectio 6-23: die unregelmäßigen Verben. S. C.: Wöchentlich abwechselnd ein Exercitium oder ein Extemporale.	Platz, Elementargrammatik, I. Theil, Lectio 61-112. S. C.: Wöchentlich ein Exercitium oder ein Extemporale.	Platz, Elementargrammatik, I. Theil, Lectio 1-60. S. C.: Wöchentlich ein Exercitium oder ein Extemporale.	



Lehrgegenstand	Prima	Ober-Secunda	Unter-Secunda	Ober-Tertia
Englisch	Das Wichtigste aus der Literaturgeschichte im Anschluss an die Lectüre. Deberättung ins Englische aus Gatakovs Zopf und Schwert, Act III. und IV. Erweiterung der Grammatik. Synonymik. Übungen in der Conversation. Vorträge mit und ohne Präparation. Besprechung der Aufsätze. S. C. Alle 3 Wochen ein Aufsatz.	1. Sem.: Syntax des Verbs und Adverbs nach Wagners Grammatik § 713 bis 843. 2. Sem.: Die Lehre von den Präpositionen und Conjunctionen. S. C. Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale.	Syntax des Artikels, Nomens, Adjectives, Zahlworte und Pronomens, nach Wagners Grammatik § 613 bis 712.	Declination des Substantivs und Pronomens, Steigerung des Adjective, Plural des Adjective, Bildung des Adverbs, die unregelmäßige Conjugation, Regeln über den Gebrauch von Hülfsverben und defectiven Verben. S. C. Alle 3 Tage abwechselnd ein Exercitium oder ein Extemporale.
Geschichte	1. Sem.: Mittlere-Geschichte. 2. Sem.: Neuere Geschichte.	1. Sem.: Von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden. 2. Sem.: Von Westfälischen Frieden bis zum 2. Pariser Frieden (1815).	1. Sem.: Geschichte des Mittelalters von 476—1291. 2. Sem.: Von 1291—1517.	1. Sem.: Römische Geschichte bis zum Kaiser Marcus Aurelius. 2. Sem.: Griechische Geschichte bis zum Tode Alexanders des Grossen.
Geographie	1. Sem.: Geographie von Deutschland, England, Frankreich, Spanien und Italien. 2. Sem.: Geographie der zureuropäischen Erdtheile mit besonderer Berücksichtigung der für den Handel wichtigen Orte.	1. Sem.: Geographie von Amerika und Australien. 2. Sem.: Mathematische Geographie.	1. Sem.: Politische Geographie von Europa, besonders Preussen, Deutschland, Grossbritannien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Russland. 2. Sem.: Holland, Belgien, Frankreich, Schweiz. Ausserdem: Geographie von Afrika.	1. Sem.: Die Länder um das Mittelmeer, mit Rücksicht auf die alte und neue Geschichte; specieller Italien mit Rücksicht auf die römische Geschichte. Ausserdem die Elemente der mathematischen Geographie. 2. Sem.: Asien und, im Anschluss an die Geschichte, specieller Altgriechenland und die vorderasiatischen Länder.
Mathematik	1. Sem.: Analytische Geometrie und beschreibende Geometrie. Lösung von Aufgaben. 2. Sem.: Trigonometrie. Lehre von den Gleichungen und Kettenbrüchen, Zahlenlehre. Lösung von Aufgaben. S. C. Wöchentlich eine Arbeit und zwar abwechselnd eine geometrische und eine algebraische.	Algebraische Geometrie und Trigonometrie: Gleichungen des 2. Grades, Logarithmen, Progression, Zinseszins- und verwandte Rechnungen. S. C. Wöchentlich eine Arbeit und zwar abwechselnd eine geometrische und eine arithmetische.	Planimetrische Aufgaben. Stereometrie: Gleichungen des 1. Grades. Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Practisches Rechnen: Münz- und Wechselrechnung, Wiederholung der bürgerlichen Rechnungsarten. S. C. Wöchentlich eine Arbeit, und zwar abwechselnd eine geometrische und eine arithmetische.	Proportionalität, gerader Linien, Aehnlichkeit der Figuren, Berechnung des Kreises, Kambly, V. und VI. Abschnitt. Algebra: Gesetze der 4 Species, Rechnen mit Buchstabenformeln; Ausziehen von Quadratwurzeln. Rechnen: Termin-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung. S. C. Wöchentlich 2 Arbeiten, und zwar eine geometrische und eine arithmetische.
Physik	1. Sem.: Statik und Mechanik. 2. Sem.: Die Lehre von den flüssigen und luftförmigen Körpern.	1. Sem.: Die Lehre vom Schall und von der Wärme. 2. Sem.: Von Magnetismus und der Electricität.	Die allgemeinen Eigenschaften der Körper, Gleichgewichts- und Bewegungsgesetze der festen, flüssigen und luftförmigen Körper.	

Unter-Tertia	Quarta	Quinta	Sexta
Die regelmäßige Formenlehre. S. C.: Wöchentlich abwechselnd ein Exercitium oder Extemporale.			
Deutsche Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung des preussischen Staates.	1. Sem.: Preussische Geschichte in ihren Hauptmomenten bis 1740. 2. Sem.: Die Zeit von 1740—1815.	Mittlere Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Ende der Kreuzzüge.	Hauptbegebenheiten aus der griechischen und römischen Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der wichtigsten Sagen.
Geographie von Europa, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands.	Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der für die preussische Geschichte wichtigen Punkte.	1. Sem.: Physische Geographie von Europa, besonders von Deutschland. 2. Sem.: Wiederholung und Ergänzung desselben Preussens.	1. Sem.: Anfangsgründe der mathematischen und physischen Geographie. Kenntnis der Hauptgewässer und Hauptländer der Erde, mit besonderer Berücksichtigung Griechenlands. 2. Sem.: Dasselbe Programm, aber mit besonderer Berücksichtigung Italiens.
Geometrie: Von Kreise und Flächeninhalt geradliniger Figuren, Kambly, III. und IV. Abschnitt. Algebra: Elemente der Buchstabenrechnung, die 4 Species, Rechnen: Regel de tri mit Brüchen, einfache und zusammengesetzte; Kettenbrüche. S. C.: Wöchentlich 2 Arbeiten, eine geometrische und eine arithmetische.	Geometrie: Von den geraden Linien, geradlinigen Winkeln, Parallellinien und geradlinigen Figuren. Kambly, I. und II. Abschnitt. Rechnen: Regel de tri mit Brüchen, einfache und zusammengesetzte; Kettenbrüche. S. C.: Wöchentlich 2 Arbeiten, und zwar eine geometrische und eine Rechenarbeit.	Geometrie: Kenntnis der einfachsten Constructionen Lösung einfacher Aufgaben mit Lineal und Zirkel; Construction geradliniger Figuren und des Kreises. Rechnen: Die 4 Species mit gemeinen und Decimalbrüchen. S. C.: Alle 14 Tage eine geometrische Arbeit, jede Woche eine Rechen-Aufgabe.	Rechnen: Reduciren, Reduciren; das Rechnen mit benannten Zahlen; die einfache Regel de tri mit ganzen Zahlen und die Auflösung der Decimalbrüche. Koch, II. und III. S. C.: Wöchentlich eine Rechenarbeit.

Lehrgegenstand	Prima	Ober-Secunda	Unter-Secunda	Ober-Tertia
Chemie	1. Sem.: Anorganische Chemie (Metalle). 2. Sem.: Anorganische Chemie und Stöchiometrie.	1. Sem.: Die Metalloide: Chlor, Brom, Jod, Fluor, Phosphor, Stickstoff, Ber. 2. Sem.: Kalium und Natrium.	1. Sem.: Einleitung in die Chemie. Die Metalloide: Sauerstoff, Wasserstoff und Stickstoff. 2. Sem.: Schwefel, Phosphor, Kohlenstoff und Chlor.	
Naturgeschichte	1. Sem.: Spezielle Oryktognomie. 2. Sem.:	1. Sem.: Kristallographie und Uebersicht der einfachen Mineralien. 2. Sem.: Wiederholung und Ergänzung der zoologischen und botanischen Pensa von Quarta bis Secunda.	1. Sem.: Allgemeine Oryktognomie; die Formenverhältnisse und die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Mineralien. 2. Sem.: Botanik: Eingehendere Betrachtung der wichtigsten phanerogamen Pflanzenfamilien.	1. Sem.: Zoologie: Gliederthiere. 2. Sem.: Botanik: Uebungen im Bestimmen von Pflanzen; Uebersicht des Pflanzenreichs nach dem natürlichen Systeme.

Die Pensa der technischen Fächer sind in folgender Weise vertheilt:

Zeichnen: Prima: 1. Fortgesetzte Übung im Freihandzeichnen nach Gypsen, nach Vorlageblättern und nach der Natur. 2. Aufgaben aus der Perspective und Projectionstheorie mit besonderer Rücksicht auf die Construction des Schattens. 3. Im Linearzeichnen weitere Übung mit Rücksicht auf den schon erwähnten Beruf des einzelnen Schülers. 4. Plannzeichnen. — Ober-Secunda: Einige Uebung im Freihandzeichnen und im geometrischen Zeichnen. Perspective Aufgaben, Zeichnen mit der Feder. Linearzeichnen. — Unter-Secunda: Ausführung perspectivischer Aufgaben. Freihandzeichnen a. nach Vorlageblättern; b. nach Gypsen; c. nach der Natur. Flächenverzierungen nach Vorlagen und eigener Composition. — Ober-Tertia: Zeichnen und Konstruiren von Flächenornamenten. Projectionstheorie und zwar a. die Lehre von Grund- und Aufsicht; b. Construction von regelartigen Figuren; c. Projection regelartiger Körper in gerader und gekrümmter Stellung. — Unter-Tertia: Elemente der Perspective unter Zuhilfenahme Schmid'scher Holztafel. Übung im Freihandzeichnen. Flächenornamente nach Wandtafeln. Proportion des menschlichen Kopfes. — Quarta: Elemente des perspectivischen Zeichnens. Freihandzeichnen nach Holzkörpern. — Quinta: Gerade und gebogene Linie, Kreislinie, Ellipse. Die ersten Begriffe der Perspective. Zeichnen nach Wandtafeln. Uebungen im Schattiren mit Bleistift. — Sexta: Erste Uebungen nach Vorzeichnungen des Lehrers an der Schultafel.

Schreiben: Quarta: Fertigkeit resp. Uebungen im Schön- und Schnell Schreiben in zusammenhängender Schrift. — Quinta: Wiederholung aller Einzelformen aus der lateinischen und deutschen Schrift. Uebungen im Schön- und Schnell Schreiben. — Sexta: Wiederholung aller Einzelformen des lateinischen und deutschen Alphabets in gesetzlicher Folge; Uebungen derselben in Wörtern und Sätzen.

Gesang: Quarta: Einübung von Choräen. Gesang- und Treffübungen in den verschiedenen Tonarten. — Quinta: Choräle, zwei- und dreistimmige Lieder. Treffübungen. — Sexta: Choräle und zweistimmige Lieder. Treffübungen.

Anßerdem besteht eine erste Gesangsklasse, zu welcher die besten Sänger der Klassen Prima, Secunda, Tertia und Quarta gehören.

Das Pensum derselben war im verflorenen Schuljahr: Mehrstimmige Compositionen von Grell, Mendelssohn, Haydn, Klein und Löwe.

Unter-Tertia	Quarta	Quinta	Sexta
Zoologie: Reptilien, Fische, Uebersicht der Insekten.	1. Sem.: Zoologie: Säugethiere und Vögel. 2. Sem.: Botanik: Organographie der Pflanzen.		

Pensa der Lectüre im Winterhalbjahr 1875/76.

Deutsch: Prima im W. Goethe's Torquato Tasso. — Ober-Secunda im W. Schiller's Brant von Messina. — Unter-Secunda A im W. Schiller's Jungfrau von Orléans, Homer's Odyssee übers. von Voss. — Unter-Secunda B im W. Homer's Ilias übers. von Voss.

Latein: Prima im W. Liv. lib. V. c. 30 bis zu Ende und lib. VI. Cap. 1-20. Cic. de amicitia. Verg. Aeneide lib. III. — Ober-Secunda im W. Curt. de gest. Alex. M. lib. III. Ovid. Metamorph. Bucher aus dem 14. und 15. Buch. — Unter-Secunda A im W. Caesar de bello gallico lib. V. Cap. 45 bis zu Ende und lib. VI. — Unter-Secunda B im W. Caesar de bello gallico lib. VII.

Französisch: Prima im W. Racine's Athalie. Bossuet nach der France littéraire von Herrig und Burgoy. — Ober-Secunda im W. Lamartine, Preche de Louis XVI. Montesquieu, Pompee et César. — Thiers, Bataille de Marony. Chateaubriand, Gedichte, nach der France littéraire. — Unter-Secunda A im W. Achille de Salvandy, Voltaire, Florian und Le Sage, nach Herrig's France littéraire. — Unter-Secunda B im W. Voltaire nach Herrig's France littéraire.

Englisch: Prima im W. Shakespeare's Merchant of Venice. — Ober-Secunda im W. Deke, Ann Radcliffe und W. Scott's Prosa, nach den Brit. Authors. — Unter-Secunda A im W. Suetet und Goldsmith aus Herrig's Brit. Authors. — Unter-Secunda B im W. Addison aus Herrig's British Authors.



Die auswendig zu lernenden Sprüche und Lieder

sind in folgender Weise auf die einzelnen Klassen vertheilt worden, wobei bemerkt wird, dass in Prima und Secunda die in den früheren Klassen gelernten Lieder und in Prima die in den früheren Klassen gelernten Sprüche wiederholt werden.

A. Sprüche. I. Ober-Secunda: Röm. 3, 23—28, „Denn es ist kein Unterschied, sie sind“ etc. Röm. 5, 12—18, „Derhalben, wie durch einen Menschen“ etc.; Röm. 6, 3—10, „Wisset ihr nicht, dass alle, die wir in Jesum“ etc.; Röm. 7, 22—25, „Denn ich habe Lust am Gesetz Gottes“ etc.; Röm. 9, 20—21, „Ja, lieber Mensch, wer bist du“; Gal. 3, 26—27, „Denn ihr seid alle Gottes Kinder“; Gal. 5, 6, „Denn in Christo Jesu gilt weder“; Eph. 4, 4—6, „Ein Leib und ein Geist“; Eph. 4, 22—24, „So leget nun von euch ab“; Phil. 2, 5—11, „Ein Jeglicher sei gesinnt“. II. Unter-Secunda: Röm. 8, 15—17, „Denn ihr habt nicht einen knechtlichen Geist“; Röm. 8, 28—39, „Wir wissen aber, dass denen“; Röm. 12, 2, „Und stellet euch nicht dieser Welt gleich“; Röm. 13, 1—7, „Jedermann sei unterthan“; 1. Corinth. 11, 23—29, „Ich habe es von dem Herrn empfangen“; 1. Tim. 4, 1—5, „Der Geist aber sagt deutlich“; 1. Petri 2, 18—25, „Ihr Knechte, seid unterthan“. III. Ober-Tertia: Act. 2, 13—14, „Die andern aber hatten es“; Act. 2, 38, „Petrus sprach zu ihnen: Thut Busse“; Act. 3, 22—24, „Denn Moses hat gesagt zu den Vätern: Einen Propheten wird“; Act. 4, 11—12, „Das ist der Stein“; Act. 5, 29, „Man muss Gott mehr gehorchen, als“; Act. 17, 24—28, „Gott, der die Welt gemacht hat“; 1. Cor. 15, 42—44, „Also auch die Auferstehung der Todten“; 1. Cor. 15, 55—56, „Der Tod ist verschlungen in den Sieg“; 1. Petri 1, 18—19, „Und wisset, dass ihr nicht mit“; Ebr. 12, 5—7, „Und habt bereits vergessen“; Ebr. 12, 11, „Alle Züchtigung aber, wenn sie“. IV. Unter-Tertia: Math. 5, 33—48, „Ihr habt weiter gehört, dass zu“; Matth. 6, 24—34, „Niemand kann zween“; Matth. 7, 1—28, „Richtet nicht“; Luc. 2, 1—14, „Es begab sich aber zu der Zeit, dass“; Luc. 2, 29—34, „Herr, nun lässt Du“; Luc. 24, 50 u. 51, „Er führte sie aber hinaus“; Ebr. 1, 1—3, „Nachdem Gott manchmal und“. V. Quarta: 2. Mos. 20, 4—6, „Du sollst dir kein Bildniß“; Ps. 23, „Der Herr ist mein Hirte“; Jes. 1, 16—18, „Waschet, reiniget euch“; Jes. 9, 6—7, „Denn uns ist ein Kind geboren“; Jes. 53, 4—7, „Fürwahr, er trug unsere Krankheit“; Zach. 9, 9, „Aber du Tochter Zion, freue“; Mal. 3, 1, „Siehe, ich will meinen Engel“. VI. Quinta und Sexta: Die hier zu lernenden Sprüche sind theils aus dem „Zahn“ zu nehmen, so weit sie darin enthalten sind, theils sind kurze Sprüche einzuüben, die von den Schülern in der Klasse gelernt werden. Die für Quinta bestimmten sind aus dem neuen Testament zu nehmen, die für Sexta aus dem alten. Für Sexta sind folgende Stellen ausgewählt: 1. Mos. 1, 26—27, Zahn, S. 2: „Und Gott sprach: Lasset uns“ bis „ein Männlein und ein Fräulein“; 1. Mos. 3, 14 u. 15, Zahn, S. 4: „Da sprach Gott der Herr“ bis „Ferse stechen“; 1. Mos. 12, 1—3, Zahn, S. 12: „Und der Herr sprach zu Abraham: „Gehe“ bis „Geschlechter auf Erden“; 2. Mos. 20, 4—6, Zahn, S. 61: „Du sollst Dir kein Bildniß“ bis „meine Gebote halten“; 4. Mos. 6, 24—26, Zahn, S. 71: „Der Herr segne Dich“ bis „seinen Frieden“; 5. Mos. 6, 4—5, Zahn, S. 66: „Höre, Israel“ bis „allem Vermögen“; Ps. 90, 1—12, Zahn, S. 82: „Herr Gott, Du bist“ bis „klug werden“. Für Quinta: Matth. 5, 1—11, Zahn, S. 326: „Selig sind“ bis „daran lügen“; Ev. Joh. 3, 16—22, Zahn, S. 320: „Also hat Gott“ bis „in Gott gethan“; Ev. Joh. 4, 23, Zahn, S. 322: „Jesus spricht zu ihr: Weib“ bis „Wahrheit anbeten“; Ev. Joh. 7, 16, Zahn, S. 337: „Jesus sprach: Meine Lehre“ bis „mir selbst rede“; 2. Cor. 13, 13, Zahn, S. 401: „Die Gnade unsers“ bis „euch Allen. Amen“.

B. Lieder. I. Vorschule 4 u. 3: Nr. 940: Vom Himmel hoch, da komm' ich her, 1—6, 7—15. II. Vorschule 2: Nr. 1: Ach bleib' mit deiner Gnade. III. Vorschule 1: Nr. 635: Wer nur den lieben Gott lässt walten; Nr. 610: In allen meinen Thaten. IV. Sexta: Nr. 800: Mein erst Gefühl sei Preis und Dank; Nr. 121: Dies ist der Tag, den Gott gemacht; Nr. 719: Christus, der ist mein Leben; Nr. 657: Lobe den Herren den mächtigen König; Nr. 18: O Gott, du frommer Gott; Nr. 84: Wenn ich, o Schöpfer, Deine Macht. V. Quinta: Nr. 191: O Haupt voll Blut und Wunden; Nr. 438: Ist Gott für mich; Nr. 232: Jesus lebt, mit ihm auch ich; Nr. 659: Nun danket alle Gott; Nr. 388: Aus tiefer Noth schrei ich zu dir; Nr. 296: Ein' feste Burg ist unser Gott. VI. Quarta: Nr. 43: Allein Gott in der Höh' sei Ehr'; Nr. 216: Christ ist erstanden; Nr. 775: Jesus, meine Zuversicht; Nr. 922: Nun ruhen alle Wälder; Nr. 662: O dass ich tausend Zungen hätte; Nr. 290: Dein ist das Licht, das uns erhellt. VII. Tertia B.: Nr. 281: O heil'ger Geist, kehre bei uns ein; Nr. 458: Du sollst in allen Sachen; Nr. 796: Gott des Himmels und der Erden; Nr. 833: Nun lasst uns gehn und treten; Nr. 521: Eins ist Noth, o Herr, dies Eine; Nr. 944: Wie soll ich dich empfangen; Nr. 254: O wundergrosser Siegesheld. VIII. Tertia A.: Nr. 147: Mit Ernst, ihr Menschenkinder; Nr. 280: Nun bitten wir den heil'gen Geist; Nr. 494: Mir nach, spricht Christus; Nr. 573: Befiehl du deine Wege; Nr. 947: Wer weiss, wie nahe mir mein Ende; Nr. 943: Was Gott thut, das ist wohlgethan.

Dem Religionsunterricht wird der Luther'sche Katechismus zu Grunde gelegt. Das 1. Hauptstück wird in der 1. Vorschulklasse, das 2. und 3. Hauptstück in Quinta, das 4. und 5. Hauptstück in Unter-Tertia gelernt. In Sexta wird das 1. Hauptstück, in Quarta das 2. und 3., in Ober-Tertia das 4. und 5., in Unter-Secunda das 1. und 3., in Ober-Secunda und Prima der ganze Katechismus wiederholt.

Der Turnunterricht ist im Winter-Semester 1875/76 in folgender Weise ertheilt worden:

Aus der Vorschule sind 2 Abtheilungen gebildet worden, die von dem Lehrer Hrn. Lawitzky Montag und Donnerstag von 11—12 resp. 12—1 unterrichtet wurden. Aus den Realschülern sind im ganzen 6 Turnklassen gebildet worden, die unter der Leitung der Herren Neumann, Pape und Bährmann unterrichtet werden, nämlich:

VIa und VIb	Dienstag und Freitag	von 11—12.
Va und Vb	" "	" " 4—5.
IVa und IVb	Mittwoch und Sonnabend	von 3—4.
IIIb1 und IIIb2	" "	" " 4—5.
IIIa1 und IIIa2	" "	" " 5—6.
IIb1, IIb2, IIa und I	Mittwoch und Sonnabend	von 6—7.

Themata der im Wintersemester 1875/76 in Prima und Secunda gefertigten Aufsätze.

Prima.

- a) **Deutsch.** 1. Ueber das Erhabene nach Kant, Schiller und Jean Paul. 2. Dum spiro, spero. 3. Verdienste Steins. (Rede.) 4. Brief an eine Behörde. (Darstellung eines Sachverhalts und Antrag.) 5. Tasso und Antonio, eine vergleichende Charakteristik. 6. Erklärung des Begriffes Ideal. 7. Eine metrische Uebung. 8. Wie kam es, dass die persische Herrschaft so schnell gegründet und so leicht vernichtet werden konnte?
- b) **Französisch.** 1. André Hofer. 2. Alexandre le Grand et Darius. 3. Première guerre punique. 4. Scipion l'Africain. 5. Troubles des Gracques. 6. Exposition d'Athalie. 7. Albert I., d'Allemagne. (Klassenarbeit.) 8. La guerre sociale.
- c) **Englisch.** 1. The first Persian war. 2. Alcibiades. 3. Socrates' death. 4. The decemviri. 5. Arminius. 6. Constantinus the Great. 7. The merchant of Venice.

Ober-Secunda.

- Deutsch.** 1. Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer. 2. Ein Brief. (Gesuch an eine Behörde.) 3. Erklärung des Begriffes feudal. 4. Beschreibung des Steindenkmals auf dem Dönhofsplatze in Berlin. 5. Thue das Gute, wirf es in's Meer; sieht es der Fisch nicht, sieht es der Herr, v. Goethe. (Klassenarbeit.) 6. a) Schlesien. (Eine geographische Charakteristik); b) Inwiefern leiden die Hauptpersonen in Schiller's "Braut von Messina" nicht ohne Schuld? 7. Ueber den Werth der öffentlichen Meinung. 8. Woran ging der deutsche Ordensstaat zu Grunde? 9. Welches sind die vorzüglichsten Quellen der Zwietracht unter den Menschen? (Klassenarbeit.) 10. Welches waren die Ursachen, dass aus den böhmischen Unruhen von 1618 ein dreissigjähriger Krieg wurde? (Probearbeit.)

Unter-Secunda A.

- Deutsch.** 1. Ueber Solons Ausspruch: „Neminem ante mortem esse beatum.“ 2. Der Herbst. (Schilderung.) 3. Die Kraft des Wassers im Dienste des Menschen. 4. Ueber den Werth einer guten Handschrift. 5. Der Apotheker in Goethes „Hermann und Dorothea“. (Charakterschilderung.) 6. Vorzüge des Berufs, dem sich der Schüler zu widmen gedenkt — oder: Eine Winterlandschaft. 7. Gesuch an eine Behörde — oder: Ein Brief an den Prinzipal. 8. Der schwarze Ritter in Schillers „Jungfrau von Orleans“. 9. Eine metrische Uebung. 10. Beschreibung des Schulhauses.

Unter-Secunda B.

- Deutsch.** 1. Untreue schlägt seinen eigenen Herrn. 2. Ein Brief. (Gesuch an eine Behörde.) 3. Was verdanken wir den alten Griechen? 4. Beschreibung eines Naturereignisses. (Feuersbrunst.) 5. Ueber den Nutzen der fließenden Gewässer. 6. Welche Ziele verfolgte Gregor VII., und mit welchen Mitteln erstrebte er sie? 7. Jeder fege vor seiner Thür. 8. Wer ist mein Freund? 9. Eine metrische Uebung. 10. Was führte den Untergang der Hohenstaufen herbei?

Themata zu den Abiturienten-Arbeiten. Michaelis 1875.

- A. **Deutscher Aufsatz.** Was war die Veranlassung, und was waren die Ursachen der Reformation?
- B. **Englischer Aufsatz.** Elisabeth and Mary Stuart.
- C. **Französisches Exercitium.**
- D. **Mathematische Aufgaben.**
- $x^6 = 217 + 241\sqrt{-1}$.
 - Von einer Ellipse ist die Richtung einer Axe, der Mittelpunkt, eine Tangente und der Berührungspunkt in derselben gegeben. Die Brennpunkte der Ellipse zu finden.
 - Unter der nördlichen Breite $52^\circ 30'$ geht die Sonne um 4 Uhr 55 Min. mittlerer Zeit auf. Wie hoch wird die Sonne im wahren Mittage stehen? Die Zeitgleichung ist $+ 3$ Min.
 - Aus einem regulären Octaëder den grössten Cylinder zu schneiden.
- E. **Aufgabe aus der angewandten Mathematik.**
Ein Cylinder, dessen Höhe $h = 4$ m, Durchmesser $d = 4$ m, spezifisches Gewicht $s = 2,5$ ist, ruht auf einer horizontalen Ebene. Derselbe soll mittels eines am oberen Rande befestigten Seiles umgelegt werden. Welche Kraft ist nöthig, wenn das Seil 45° gegen den Horizont geneigt ist?
- F. **Aufgabe aus der Physik.**
Wie wird der Feuchtigkeitsgehalt der Atmosphäre bestimmt?
- G. **Aufgabe aus der Chemie.**
Welches chemische Verhalten zeigt das Blei, und wie viel Procent Blei enthält eine Legirung, von welcher 2,2203 Grm. nach der Auflösung in Salpetersäure mit Schwefelsäure einen Niederschlag von 1,0826 Grm. geben?

II. Verordnungen der Behörden von allgemeinerem Interesse.

1. Bekanntmachung des Magistrats vom 9. Juni 1875. (1577 R. A. Tit. IIIb. Schulordnung.) Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, dass das Schulgeld in den städtischen höheren Lehranstalten pro 3. Quartal d. J. bestimmungsmässig in den ersten zwei Tagen des Juli d. J., spätestens aber bis zum 22. August cr., unmittelbar nach den Ferien, an den betreffenden Schulgeld-Receptor gezahlt werden muss und dass nach dieser Frist die executivische Beitreibung der Reste erfolgt.

2. Verfügung des Magistrats vom 7. December 1875. (2634 R. A. Tit. IIIb. Schulordnung.) Trotz der mit Verfügung vom 9. Juni cr. N. 1577 R. A. Ihnen in Abschrift mitgetheilten Bekanntmachung haben sich die Schulgeldreste bei den meisten städtischen höheren Lehranstalten nicht wesentlich verringert, so dass es geboten erscheint, durch strengere Massregeln zur Beseitigung dieses Unwesens und der daraus erwachsenden nicht unbedeutenden Schreibereien und endlichen Verluste für die Schulkassen beizutragen. Sie werden deshalb ersucht, gefälligst fortan diejenigen Schüler, welche wiederholt mit der Zahlung des Schulgeldes im Rückstande bleiben, ohne weiteres vom Unterricht auszuschliessen, wenn nicht sowohl das laufende als auch das für das vorangegangene Quartal rückständige Schulgeld bis zu dem durch unsere Verfügung vom 9. Juni cr. mitgetheilten Schlusstermine dem Schulgeldreceptor gezahlt, oder ausdrücklich eine Stundung, resp. Niederschlagung, des rückständigen Schulgeldes bewilligt worden ist.

3. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 17. Januar 1876 (S. 539 Tit. XXVI). D. K. P. Sch. C. setzt die Ferien an den höheren Lehranstalten seines Ressorts für das laufende Jahr, wie folgt, fest:

1. Osterferien:

Schluss des Wintersemesters: Sonnabend den 8. April; Beginn des Sommersemesters: Montag den 24. April.

2. Pfingstferien:

Schluss der Lectionen: Freitag den 2. Juni; Beginn der Lectionen: Donnerstag den 8. Juni.

3. Sommerferien:

Schluss der Lectionen: Sonnabend den 1. Juli; Beginn der Lectionen: Montag den 31. Juli.

4. Michaelisferien:

Schluss des Sommersemesters: Sonnabend den 23. September; Beginn des Wintersemesters: Montag den 9. October.

5. Weihnachtsferien:

Schluss der Lectionen: Mittwoch den 20. December; Beginn der Lectionen: Donnerstag den 4. Januar 1877.

4. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums d. d. 30. October 1875 (L. S. No. 9028 Tit. IIIb). Der Herr Minister hat sich veranlasst gefunden, durch das Circular-Rescript vom 14. d. M. (5336 U. II) in Betreff der häuslichen Beschäftigung der Schüler höherer Lehranstalten auf die Verfügungen vom 24. October 1837, 20. Mai 1854, 7. Januar 1856 und 6. October 1859 (Wiese, Verordnungen und Gesetze, I^o S. 172 f. I^o S. 130 f.) wiederholt aufmerksam zu machen und zu deren Ergänzung im Einzelnen Folgendes anzuordnen:

- 1) Die durch die Dienst-Instructionen den Klassenordinarien auferlegte Verpflichtung, zu Anfange jedes Semesters in Verständigung mit den übrigen Lehrern der Klasse das Mass der für jeden Lehrgegenstand zu erfordernden häuslichen Beschäftigung festzusetzen und die angemessene Vertheilung auf die einzelnen Tage zu treffen, wird manchmal in dem Zutrauen zu einer schon consolidirten Gewohnheit verabsäumt. Um dies zu vermeiden, ist in das Protokoll der ersten Conferenz des Semesters die Erklärung der einzelnen Klassenordinarien aufzunehmen, ob und mit welchem Erfolge der Verständigung die erforderte Festsetzung über das Mass der häuslichen Arbeiten ausgeführt ist, und es ist ferner über Klagen wegen Ueberbürdung, auch wenn dieselben unmittelbar durch den betreffenden Lehrer, den Ordinarius oder den Director erledigt worden sind, eine Notiz in das Protokoll der nächsten Conferenz aufzunehmen. Die Departements-Räthe der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien werden bei Revisionen und bei ihrer Anwesenheit zur Abiturientenprüfung der Ausführung dieser Anordnung ihre Aufmerksamkeit zuwenden und dadurch zugleich Anlass haben, den Gegenstand selbst zur Sprache und Erörterung zu bringen.
- 2) Für schriftliche Hausarbeiten der Schüler gilt der didactisch nothwendige Grundsatz, dass nur solche aufgegeben werden dürfen, die von dem aufgebenden Lehrer, selbstverständlich ausserhalb der Lectionszeit, corrigirt werden. Hausarbeiten als Strafe sind nur in den Fällen aufzugeben, wo die Natur des zu bestrafenden Fehlers es veranlasst, aber nicht als das bequemste Strafmittel anzuwenden. Die Directoren sind für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich.
- 3) Die Directoren haben darauf zu achten, ob in einzelnen Klassen das Zurückbleiben der Schüler über die normale Zeit hinaus einen höheren Procentsatz erreicht oder zu erreichen pflegt, als dies durch die natürlichen Unterschiede der Begabung und des Fleisses bedingt ist, und vorkommenden Falles in einer Specialconferenz mit den Lehrern der betreffenden Klasse zu untersuchen, ob zu hohe Ansprüche eines Lehrers oder der Lehrereinrichtung selbst diesen sehr beachtenswerthen Uebelstand veranlassen.
- 4) An den Schluss der Schulnachrichten des nächsten Programmes ist eine Bemerkung folgenden Inhaltes zu setzen: „Die Schule ist darauf bedacht, durch die den Schülern aufgegebenen häuslichen Beschäftigung den Erfolg des Unterrichts zu sichern und die Schüler zu selbstständiger Thätigkeit anzuleiten, aber nicht einen der körperlichen und geistigen Entwicklung nachtheiligen Anspruch an die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler zu machen. In beiden Hinsichten hat die Schule auf die Unterstützung des elterlichen Hauses zu rechnen. Es ist die Pflicht der Eltern und deren Stellvertreter, auf den regelmässigen Fleiss und die verständige Zeiteintheilung ihrer Kinder selbst zu halten, aber es ist eben so sehr ihre Pflicht, wenn die Forderungen der Schule das zulässige Mass der häuslichen Arbeitszeit ihnen zu überschreiten scheinen, davon Kenntniss zu geben. Die Eltern oder deren Stellvertreter werden ausdrücklich ersucht, in solchen Fällen dem Director oder dem Klassenordinarius persönlich oder schriftlich Mittheilung zu machen, und wollen überzeugt sein, dass eine solche Mittheilung dem betreffenden Schüler in keiner Weise zum Nachtheile gereicht, sondern nur zu eingehender und unbefangener Untersuchung der Sache führt. Anonyme Zuschriften, die in solchen Fällen gelegentlich vorkommen, erschweren die genaue Prüfung des Sachverhalts und machen, wie sie der Ausdruck mangelnden Vertrauens sind, die für die Schule unerlässliche Verständigung mit dem elterlichen Hause unmöglich.“

Schliesslich veranlassen wir die Herren Directoren resp. Rectoren in den demnächst zu erstattenden Verwaltungsberichten der Frage über das richtige Mass der häuslichen Beschäftigung der Schüler ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich über die seither gemachten Beobachtungen und Erfahrungen eingehend auszusprechen.

5. Das K. P. S. C. übersendet unter dem 7. Februar 1876 (J. No. 946 Tit. II B. Gesundheitspflege) nachstehende Verfügung:

Polizei-Präsidium. Journ. No. 3281 I A.

Berlin, den 25. Januar 1876.

„Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium verfehlt das Polizei-Präsidium nicht, in Erwiderung des geehrten Marginal-Schreibens vom 27. Mai pr. — S. 4745 — und des Schreibens vom 6. Juli pr. — S. 5946 — ergebenst mitzuthemen, dass dasselbe bei dem neuen Entwurf eines Impfreferativs für Berlin den seitens des Herrn Ministers erhaltenen Weisungen entsprechend davon Abstand genommen hat, in denselben Anordnungen betreffs der die Schulen berührenden Bestimmungen des § 7 und § 13 des Impfgesetzes zu treffen. Dagegen ersucht das Polizei-Präsidium hierdurch das Königliche Provinzial-Schul-Collegium ergebenst, die Vorstände der ihm unterstellten Schulen in Bezug auf den Schluss des ersten Absatzes des § 7 des Impfgesetzes dahin

zu instruiren, dass dieselben die vorgeschriebenen Listen der impfpflichtigen Schüler alljährlich bis zum 15. April dem Polizei-Präsidium einzusenden haben.

Was die nach § 13 des Impfgesetzes einzusendenden Verzeichnisse betrifft, so muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass dieselben vier Wochen vor Schluss des Schuljahres, nicht des Kalenderjahres einzusenden sind, wenn nicht — was diessseits nicht bekannt ist — beide zusammenfallen sollten.

Was den diesen Verzeichnissen zu gebenden Inhalt betrifft, so erhellt derselbe aus den zwei ersten Absätzen des § 13.

Wenn die Vorsteher derjenigen Schul-Anstalten, deren Zöglinge dem Impfwang unterliegen (§ 1 Ziff. 2 des Impf-Gesetzes) bei der Aufnahme von Schülern festzustellen haben, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist, so bezieht sich dies sowohl auf Schüler, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, als auch solche, bei denen es bereits der Fall ist. Die ersteren werden bei der Aufnahme in die Schule nachzuweisen haben, dass sie überhaupt einmal mit Erfolg geimpft sind, bez. der Impfpflicht nach § 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes genügt haben; die letzteren, dass sie revaccinirt sind, bez. der Impfpflicht nach § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes genügt haben.

Schüler, welche diesen Nachweis weder bei der Aufnahme in die Schule noch nachträglich im Laufe des Schuljahres geführt haben, sind am Schlusse des Schuljahres zur Anzeige zu bringen.

Betreffs derjenigen Schüler, welche, während sie die Schule besuchen, das zwölfte Lebensjahr vollenden, haben die Schulvorstände Sorge zu tragen, dass dieselben im Laufe des Kalenderjahres, in welchem das zwölfte Lebensjahr vollendet wird, der Impfpflicht nach § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes genügen. Genügen dieselben der Impfpflicht nicht, so sind sie in dem Verzeichniss, welches im folgenden Kalenderjahre eingereicht wird, zur Anzeige zu bringen.

Hiernach würden in diesem Jahre (1876) von den Schulvorständen einzureichen sein:

1. am 15. April die Liste derjenigen Schüler, welche in diesem Jahre nach § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes impfpflichtig sind, d. h. derer die im Jahre 1864 geboren worden sind;
2. vier Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres, welches in diesem Jahre beendet wird,
 - a) ein Verzeichniss derjenigen Schüler, welche bei der Aufnahme in die Schule (zu Beginn oder im Laufe des Schuljahres) nicht nachgewiesen haben, dass sie der Impfpflicht genügt haben;
 - b) ein Verzeichniss derjenigen Schüler, welche während des Besuchs der Schule im vorigen Jahre (1875) impfpflichtig geworden waren, aber der Impfpflicht nicht genügt haben.

Schliesslich bemerkt das Polizei-Präsidium, dass es die städtische Schul-Deputation, welche die Mittheilung des Impfregulativs nachgesucht hat, wegen der erforderlichen Instruction betreffs der Ausführung des Impfgesetzes an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium gewiesen hat.

An das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.

Königliches Polizei-Präsidium,
(gez.) von Madai.

K. 2534.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium

J. No. 946.

§ 1 und 2 des oben angeführten Impfgesetzes lauten:

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugnisse ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch besteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden.

Wir machen die geehrten Eltern auf das S. 25 abgedruckte Ministerial-Rescript vom 14. October 1875 besonders aufmerksam.

III. Chronik der Anstalt.

A. Anstalt.

Eine genaue Beschreibung des Schulgebäudes befindet sich in diesem Programm Seite 8 bis Seite 12.

B. Lehrer.

Aus dem Lehrer-Collegium schieden Michaelis 1875: 1. Der Candidat des höheren Lehramts Schönfeldt, um seine Zeit wissenschaftlichen Studien zu widmen. 2. Der Candidat des höheren Lehramts Hellmut Bach, der im Sommer 1875 die Vertretung des erkrankten Lehrers Dr. Weismann übernommen hatte. 3. Der Schreiblehrer Brauer, um eine Stelle an der Vorschule des Ascanischen Gymnasiums zu übernehmen.

Allen diesen ehemaligen Collegen sage ich für die Gewissenhaftigkeit, den Eifer und die Liebe, die sie der ihnen anvertrauten Jugend gewidmet haben, im Namen der Anstalt den aufrichtigsten Dank.

In das Lehrer-Collegium traten Michaelis 1875 ein: 1. Der Candidat des höheren Lehramts Dr. Carl Arnoldi, 2. der Candidat des höheren Lehramts Eduard Seler, beide, um das Probejahr an der Dorotheenstädtischen Realschule abzuleisten. 3. Der Lehrer Paul Rothkegel, um den Schreibunterricht und einen Theil des Gesangunterrichts an der Anstalt zu ertheilen.

Der 5. ordentliche Lehrer Dr. Weismann, der seit dem 14. Mai 1875 krank darnieder liegt, hat auch im Wintersemester 1875/76 seine Amtsgeschäfte nicht wieder übernehmen können und wird durch den Candidaten des höheren Lehramts Wilhelm Lassberg vertreten.

Der 4. ordentliche Lehrer Dr. Gusserow ist in den Weihnachtsferien wiederum an der Knochenhautentzündung erkrankt und noch nicht wieder genesen. Seine Vertretung hat der Candidat des höheren Lehramts Wilczewski übernommen.

C. Schüler.

Die Schülerzahl betrug am Ende des vorigen Schuljahres 647, im Wintersemester 1875/76 651; davon waren in der Realschule 472, in der Vorschule 179.

In den einzelnen Klassen waren im Winter 1875/76:

in I	11	in IIIb ₁	35	in VIa	47
" IIa	26	" IIIb ₂	30	" VIb	38
" IIb ₁	27	" IVa	42	" 1	43
" IIb ₂	31	" IVb	43	" 2	43
" IIIa ₁	35	" Va	44	" 3	45
" IIIa ₂	19	" Vb	45	" 4	48

Vom Religionsunterricht sind 9 katholische Schüler dispensirt gewesen, nämlich in IIb einer, in IIIa einer, in IIIb einer, in IV drei, in V zwei, in VI einer.

Seit Michaelis 1875 haben 41 Schüler die Anstalt verlassen, dagegen sind im Laufe des Winters 1875/76 77 Schüler aufgenommen worden.

Mit dem Zeugniß der Reife ist Michaelis 1875 entlassen:

Richard Hannemann aus Berlin, evangelischer Confession, 18 $\frac{3}{4}$ Jahr alt, 10 $\frac{1}{2}$ Jahr auf der Schule, 2 $\frac{1}{2}$ Jahr in Prima. Er studirt das Baufach.

Von der Prüfungscommission, die am 20. September 1875 unter dem Vorsitze des Königlichen Provinzial-Schulraths Herrn Dr. Gandtner zusammengetreten war, wurde dem Abiturienten das Prädicat „Genügend bestanden“ zuerkannt.

Ausserdem haben im verflorenen halben Jahre (Michaelis 1875 incl. bis Ostern 1876 excl.) folgende Schüler die Anstalt verlassen:

Klasse.	Name.	Alter.	Beruf.	Klasse.	Name.	Alter.	Beruf.
		Jahre				Jahre	
A. Am Schlusse des Sommer-Semesters 1875.				Va	Max Lexow	13 $\frac{1}{4}$	andere Schule.
IIb ₂	Gustav Czarnikow	18 $\frac{3}{4}$	Chemiker.	Vb	Max Gentz	13 $\frac{3}{4}$	Kaufmann.
	Otto v. Hövell	17 $\frac{1}{4}$	Kaufmann.	Vib	Georg v. Westphal	9 $\frac{3}{4}$	andere Schule.
	Eduard Houben	19	desgl.	1	Robert Gerstmann	9 $\frac{1}{2}$	desgl.
	Adolf Kaul	16 $\frac{1}{2}$	desgl.		Emil Kortwich	10 $\frac{1}{2}$	nach Ausserhalb.
	Adolf Krüger	17 $\frac{1}{2}$	desgl.		Carl Münster	8	Franz. Gymnas.
	Eugen Levy	17 $\frac{1}{4}$	desgl.		Albert Pape	11 $\frac{1}{4}$	andere Schule.
	Otto Minck	17 $\frac{1}{4}$	desgl.	2	Curt v. Gilsa	9 $\frac{1}{4}$	Franz. Gymnas.
	Eugen Sahn	17 $\frac{1}{2}$	desgl.	3	Paul Dannapfel	9 $\frac{1}{2}$	Bohmsche Schule.
	Jean Violet	20	Schlosser.	4	Wilhelm Wicher	8	andere Schule.
	Carl Zauber	17 $\frac{3}{4}$	Bauhandwerker.		Richard Berliner	7	desgl.
IIIa ₂	Gustav Schöneberg	15	Kaufmann.		Paul Warneke	6	desgl.
IIIb ₁	Rudolf Berg	16 $\frac{3}{4}$		B. Weihnachten 1875.			
	Ernst Müller	17		IIb ₁	Max Giovanoli	17	Präparandenanst. der franz. Gem.
IIIb ₂	Fritz Benzien	14 $\frac{1}{4}$	Uhrmacher.	IIb ₁	Felix Ratti	19	
	Carl Beuster	13 $\frac{1}{2}$	andere Schule.	IVa	Otto Bernhard	12 $\frac{3}{4}$	andere Schule.
	Wilhelm Essberger	17	Kaufmann.	IVb	Felix Lewin	13	Frd.-Werd. Gymn.
	Richard Steinberg	13	andere Schule.		Felix Tiede	14 $\frac{3}{4}$	Pensionsanstalt.
IVa	August Heidensohn	13 $\frac{1}{4}$	desgl.	1	Otto Streller	9	andere Schule.
	Johannes Plötz	12	desgl.	2	Emil Broesgen	9	desgl.
	Oskar Rundorff	14 $\frac{1}{4}$	Klempner.	3	Albert Heinrich	9	desgl.
IVb	Fritz Berliner	11 $\frac{1}{2}$	andere Schule.	4	Albert Rosenberg	6 $\frac{1}{2}$	desgl.
	Kurt Erbrecht	14 $\frac{1}{2}$	Privatunterricht.		Hans Höniger	6 $\frac{1}{4}$	
	Ernst Schlesinger	14 $\frac{1}{4}$	andere Schule.		Franz Czach	9	
Va	August Münster	10 $\frac{1}{2}$	desgl.				
	Willy Pierson	10	desgl.				
	Wilhelm Presch	9 $\frac{1}{2}$	desgl.				

Vier hoffnungsvolle Schüler hat die Anstalt durch den Tod verloren, nämlich die Quintaner Max Theuerkorn und Edmund Tijalkowsky und die Elementarschüler Wilhelm Kühn und Max Roesicke. Wir haben an dem Schmerze der Eltern den aufrichtigsten Antheil genommen.

D. Lehrapparat.

Für die Lehrer-Bibliothek, die von Herrn Oberlehrer Dr. Frederichs verwaltet wird, sind ausser den Fortsetzungen früher angeschaffter Werke erworben worden: Oeuvres de Voltaire 91 Bände, Paris 1785. Friedrich Lange, Ueber das Fundament der Ethik, Leipzig 1872. Hilgenfeld, Einleitung in das neue Testament, Leipzig 1875. Ritschel, Schleiermachers Rede über die Religion, Bonn 1874. Ostendorff, Unser höheres Schulwesen, Düsseldorf 1874. Du Bois-Reymond, zwei Festreden: a. Ueber eine Akademie der deutschen Sprache, b. Ueber Geschichte der Wissenschaft, Berlin 1874. Kuno Fischer, Ueber Francis Bacon und seine Nachfolger, Leipzig 1875. Schaarschmidt, Sammlung der Platonischen Schriften, Bonn 1866. Crusius, Weg zu Gewissheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntniss, Leipzig 1762.

Für die Schüler-Bibliothek, deren Leitung Herr Dr. Feldner übernommen hat, wurden angeschafft ausser den Fortsetzungen: Für die Abtheilung I.: 167. Enslin, Der deutsch-französische Krieg in Liedern. — 168. Bodenbergs, Studienreisen in England. — 169. Helmholtz, Populäre wissenschaftliche Vorträge. — 170. Woltmann, Baugeschichte Berlins. — 171. Rossmassler, Der Wald. — 172. 173. Briefwechsel zwischen Schiller und Körner. — 174—185. Shakespeare's Werke, übers. von Schlegel und Tieck. — 186. Fichte, Reden an die deutsche Nation. — 187. Voltaire, histoire de Charles XII. — 188. Overbeck, Pompeji. — 189. O. Goldsmith, select works. — 190. v. Treitschke, Historische und politische Aufsätze. — 191—193. Fontane, Wanderungen durch die Mark. — 194—195. Briefwechsel zwischen Schiller und Göthe. — 196—198. Ebers, Aegyptische Königstochter. — Für die Abtheilung II. wurden keine Bücher angeschafft.

Für das physikalische Cabinet wurden angeschafft: 1 elektrische Batterie, 1 Lane'sche Massflasche.

Für das naturhistorische Cabinet sind angekauft worden: ein Schwan-Skelett und eine Conchylien-Sammlung.

Für das chemische Laboratorium sind angeschafft worden: ein Satz Gramm-Gewichte, 5 ein-

fache Löthröhre, 6 Bunsen'sche Patentbrenner und die für den Unterricht erforderlichen kleineren Gerätschaften und Reagentien.

Für den Zeichenunterricht wurden angeschafft: A. Eine grosse Anzahl von Gypsvorlagen aus Stuttgart, und zwar: 1) Die elementaren Modelle Wenzel Podrazil's; 2) die von Herdtle; 3) Naturabformungen von Blättern, Blüten und Thieren; 4) für die höheren Klassen bestimmte Vorlagen, als Ornamente, Hände, Füsse etc. B. Die von dem Herrn Director geschenkten theils zum Unterricht, theils zur Ausschmückung des Zeichensaales geeigneten Photographien: Das Portrait des Directors und die Façade des Schulhauses, welche eingerahmt wurden. C. Die ersten Lieferungen der Jacobsthalschen „Grammatik der Ornamente“ (grosse Wandtafeln). Weitere Erwerbungen sind vorbehalten.

E. Geschenke.

Im verflossenen Schuljahr hat die Anstalt folgende Geschenke erhalten: 1. Von Herrn Lehrer Seidel drei Kolibri. 2. Von dem Unter-Secundaner P. Helfricht ein selbstgefertigtes Modell einer Brückenwage. 3. Von den Schülern der Anstalt zusammen 2 grosse Fahnen.

Für diese Geschenke sage ich im Namen der Anstalt den herzlichsten Dank.

F. Unterstützungsfonds für bedürftige Schüler.

Das Capital des Unterstützungsfonds für bedürftige Schüler besteht gegenwärtig a) in 100 Thlr. (Berliner Stadt-Obligation Lit. D. Nr. 14430); b) in 97 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf., die auf der städtischen Sparkasse angelegt sind, zusammen in 197 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

Verausgabt worden sind: a) An die Peyser'sche Buchhandlung 85,15 M.; b) an Buchbinder Thomas 2,50 M., zusammen 87,65 M.

Der Unterstützungsfonds hatte am Ende des vorigen Schuljahres disponibel 103,59 M., verausgabt worden sind 87,65 M., also bleiben disponibel 15,94 M.

Die Zinsen des Capitals von 100 Thlr. sind im Betrage von $4\frac{1}{2}$ Thlr. = 13,50 M. an einen fleissigen Schüler gezahlt worden.

Indem ich den geehrten Gebern für die Beiträge zum Unterstützungsfonds den herzlichsten Dank sage, richte ich an die Eltern unserer Schüler und an edle Menschenfreunde die ergebenste Bitte, mir zu dem genannten Zwecke gütigst Beiträge zuwenden zu wollen. Die Gymnasien besitzen Legate zu Stipendien noch aus alter Zeit, in welcher der fromme Sinn unserer Vorfahren der Schule nicht vergass. Für die Realschulen, welche Schöpfungen des 19. Jahrhunderts sind, ist in ähnlicher Weise fast noch gar nichts geschehen; dennoch gebe ich mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass die Gegenwart, in welcher sich der Zusammenhang der öffentlichen Bildung mit den bürgerlichen Interessen nicht mehr verkennen lässt, weil es Niemandem gleichgiltig sein kann, ob die Kinder seines Nachbarn roh aufwachsen oder zu gebildeten Menschen erzogen werden, hinter der Vergangenheit nicht zurückstehen werde. Ueber die Verwendung der eingegangenen Gelder werde ich im nächsten Programm Rechnung legen.

G. Stipendien.

Die Anstalt hat bis jetzt erst über ein einziges Stipendium zu verfügen, nämlich das der Bussmann-Paul-Stiftung. Dieselbe wurde im Jahre 1861 bei Gelegenheit des 25jährigen Jubiläums der Anstalt zur Unterstützung fleissiger Schüler gegründet, und besitzt gegenwärtig ein Capital von 180 Thlr. in Berliner Stadt-Obligationen à $4\frac{1}{2}$ Procent, nämlich: 1) eine Obligation über 100 Thlr., Litt. E. Nr. 6246; 2) eine Obligation über 20 Thlr., Litt. H. Nr. 3641; 3) eine desgl. Litt. H. Nr. 5021; 4) eine desgl. Litt. H. Nr. 5051; 5) eine desgl. Litt. H. Nr. 5025. Die Zinsen im Betrage von 8 Thlr. 3 Sgr. = 24 Mk. 30 Pf. sind an einen armen, fleissigen Schüler gegeben worden.

H. Schulfestlichkeiten.

Am 2. November 1875 wurde die Erinnerung an die Einführung der Reformation festlich begangen. Die Festrede hielt der Primaner Emil Czihatzki, dem nach dem Beschlusse seiner Lehrer die Reformations-Medaille verliehen wurde.

Am 10. März wurde der hundertjährige Geburtstag der hochseligen Königin Luise durch einen Choral und einen Chorgesang gefeiert. Die Festrede hielt der Director.

Am 22. März wurde der Geburtstag Sr. Majestät des Königs in üblicher Weise gefeiert. Die Festrede hielt der Lehrer Dr. Ulbrich.

Am 30. März fand ein Rede-Actus und am 8. April die feierliche Austheilung der Censuren statt.

I. Ferien.

Das Wintersemester hat am 11. October 1875 begonnen. Die Weihnachtsferien haben vom 23. December 1875 bis zum 6. Januar 1876 gedauert.

IV. Verzeichniss der eingeführten Lehrbücher, nach Klassen und Fächern geordnet.

	I	IIa	IIb	IIIa	IIIb	IV	V	VI
1. Religion.	Bibel in I—IV.	Berlinisches Gesangbuch und Luthers Katechismus in I—VI.	Zahn, Biblische Geschichte, in IV—VI.					
2. Deutsch. Viehoff, Handb. d. deutsch. National-Literatur, in I u. IIa.	Schiller, Jungfrau von Orléans.	Herder, Gid. Schiller, Wilh. Tell u. 30jähr. Krieg.	Schiller, Gedichte.	Hiecke, Lesebuch. Echtermeyer, Ausw. deutsch. Gedichte.	Hopf und Paulsiek, Lesebuch f. Quinta.	Hopf und Paulsiek, Lesebuch f. Sexta.		
Schiller, Wallenstein.	Schiller, Braut von Messina.							
Gothe, Jph. a. T. Lessing, Laokoon.	Lessing, Minna von Barnheim.	Voss, Hom. Odyssee.						
3. Latein.	Caesar, de bello gallico, in I—IIIb.	Beck, Lat. Grammatik, in IIa.—IIIb.	Beck, Lat. Übungsbuch für Quarta.	Beck, Lat. Übungsbuch für Quinta.	Beck, Lat. Übungsbuch für Sexta.			
Vergil, Aeneide.	Beck, Lat. Übungsbuch in IIa. u. IIb.							
Livius, Cicero, Catil.	Ovid, Metamorph. Sallust.	Cornelius Nepos, in IIIb. u. IV.						
4. Französisch.	Ploetz, Französische Grammatik, II. Theil, in I—IIIb.	Ploetz, Christomachie, in IIIa u. IIIb.	Ploetz, Element.-Gramm., in IV u. V.					
Herrig, La France littér., in I—IIb.								
5. Englisch.	Herrig, The British Class. Authors, in I—IIIb.	Schmidt, Engl. Elementar-Grammatik, in IIIa und IIIb.						
Herrig, Wagner's Gramm. der engl. Sprache, in I—IIIb.								
Herrig, Aufg. z. Uebers. a. d. Deutsch. ins Engl., in I—IIIb.								
6. Geschichte.	Grundriss der Weltgeschichte von Dietlitz, in I—VI.	Pierson, Leitfaden der preussischen Geschichte, in IIIa—IV.						
7. Geographie.	Seydlitz, Schul-Geographie, in I—VI. Atlas in I—VI.							
8. Geometrie. Angust, Logarithmische u. trigonometr. Tafeln, in I u. IIa.	Kambly, Stereom.	Kambly, Planimetrie, in IIIa—IV.						
9. Rechnen.	Koch, Rechenbuch, Heft VI, in IIb.—IIIb.							
10. Physik.	Jochmann, Physik, in I—IIb.							
11. Chemie.	Wöhler, Grundr. d. anorgan. Chemie, in I—IIb.							
12. Naturgesch.	Lennis, Naturgesch., II. u. III. Th.	Lennis, Naturgesch. I. u. II. Th.	Lennis, Naturgesch. I.	Lennis, Naturgesch. I. u. II. Th.				
Lennis, III. Th.								
13. Gesang.								

Anmerkung. In der Vorschule, die aus 4 Klassen besteht, werden folgende Bücher gebraucht: 1) Otto Schmitz, Handthelb in 4. 2) Paulsiek, Deutsches Lesebuch. Erste Abtheilung (Octava), in 3. 3) Paulsiek, Deutsches Lesebuch (Septima), in 2. und 1. 4) Koch, Rechenheft I, in 2. und 1. 5) Erk und Greef, Liederkrantz, in 3., 2. und 1. Jeder Schüler muss ausserdem mit den Schreib- und Zeichenmaterialien, die in seiner Klasse gebraucht werden, versehen sein. Dahin gehören für die untersten Klassen eine Schiefertafel, für die anderen ein Reisszeug und ein Reisspapp oder eine Zeichenmappe mit starkem Deckel, sowie die nötigen Hefte.

V. Zur Nachricht.

Mit der Dorotheenstädtischen Realschule ist eine Vorschule verbunden, welche aus vier Klassen besteht. In die letzte Klasse derselben werden Knaben von dem ersten bildungsfähigen Alter, in der Regel vom 7. Jahre an, aufgenommen und erhalten in dieser und den drei nächsthöheren Klassen die nöthige elementare Vorbildung, welche sie befähigt, in die unterste Klasse einer Realschule oder eines Gymnasiums einzutreten. Die Realschule besteht aus 14 Klassen, von denen 6 Parallelklassen sind, und ist genau nach der unter dem 6. October 1859 erlassenen Unterrichtsordnung organisirt.

Als Realschule erster Ordnung besitzt die Schule folgende Rechte: a) Ein Zeugniß der absolvirten *Tertia* befähigt zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königlichen Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam. b) Ein Zeugniß über einen einjährigen Aufenthalt in *Secunda* befähigt zur Aufnahme für den einjährigen freiwilligen Militärdienst, jedoch nur unter der Bedingung, dass die betreffenden Schüler an dem Unterricht in allen Gegenständen theilgenommen, sich das Pensum der Klasse gut angeeignet und sich gut betragen haben. — Ein *Secundaner*-Zeugniß befähigt zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut in Berlin. — c) Ein Zeugniß der Reife für *Prima* befähigt die abgehenden Schüler 1) zum Civil-Supernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden, 2) desgleichen zur Annahme als Civil-Aspiranten bei den Proviant-Aemtern, 3) als Civil-Eleven der Königl. Thierarzneischule in Berlin, 4) zum Bureaudienst bei der Bergwerks-Verwaltung. — d) Ein Zeugniß aus *Prima* ist erforderlich 1) zur Zulassung zum Civil-Supernumerariat bei den Gerichts-Behörden, 2) zum Studium der Oekonomie auf den Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten zu Poppelsdorf und Eldena. — e) Ein Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Aufenthalt in *Prima* ist Bedingung der Annahme 1) zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern und 2) zum Militär-Intendanturdienst. — f) Ein Zeugniß über einen einjährigen Aufenthalt in *Prima* berechtigt zur Zulassung zur Abiturienten-Prüfung bei einer Provinzial-Gewerbeschule. — g) Die mit dem Zeugniß der Reife versehenen Abiturienten der Realschulen erster Ordnung werden zu den höheren Studien 1) für den Staatsbadienst und 2) das Bergfach zugelassen und, wenn sie mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, 3) von Ablegung der Portepfeefährnrichs-Prüfung dispensirt. Sie werden ausserdem zugelassen 4) zur Eleven-Prüfung für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, 5) zum Eintritt in den Postdienst mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen,¹⁾ und sind befähigt zur Aufnahme 6) in die Königl. Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde, 7) in das reitende Feldjäger-Corps, 8) in das Königl. Gewerbe-Institut. 9) Durch die Ministerial-Verfügung vom 7. December 1870 U. 25680¹⁾ haben die Abiturienten der Realschulen das Recht erhalten, sich bei der philosophischen Facultät der Universität inscribiren zu lassen, und sollen nach Absolvirung eines akademischen Trienniums zum Examen pro facultate docendi in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen zugelassen werden.

Um Irrungen und unnöthige Weitläufigkeiten zu vermeiden, erlaube ich mir schliesslich an folgende Bestimmungen zu erinnern:

1) In die Dorotheenstädtische Realschule werden nur solche Schüler aufgenommen, welche unter der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder oder anderer zur Erziehung junger Leute geeigneter Personen stehen. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, sich entweder selbst oder durch die Lehrer der Anstalt zu überzeugen, in welcher Weise für die Beaufsichtigung und häusliche Erziehung auswärtiger Schüler gesorgt ist, und bei Ermittlung von Uebelständen die sofortige Abstellung derselben zu verlangen. Von jedem Wohnungswechsel der Schüler ist dem Ordinarius der betreffenden Klasse Anzeige zu machen. Ein Schüler darf weder allein wohnen, noch in öffentlichen Restaurationen seine Kost nehmen. Neu eintretende Schüler, die schon eine andere Anstalt besucht haben, sind verpflichtet, bei ihrer Anmeldung dem Director ein Entlassungszeugniß der von ihnen besuchten Schule vorzulegen. —

¹⁾ Anmerkung. Nach dem Reglement vom 23. Mai 1871 über die Annahme und Anstellung im Postdienst können zwar ausnahmsweise (§ 2) auch solche Bewerber zugelassen werden, welche mindestens ein halbes Jahr lang an dem Unterricht in allen Lehrgegenständen der *Prima* einer Realschule erster Ordnung mit Erfolg theilgenommen haben, dürfen aber (§ 11) zum Postsecretär-Examen nicht schon nach dreijähriger Dienstzeit, sondern erst um so viel später, als an dem zweijährigen Besuche der *Prima* fehlt, zugelassen werden.

2) Wer die Schule verlassen will, muss dies vier Wochen vor seinem Abgange durch eine schriftliche Erklärung seines Vaters oder Vormundes dem Ordinarius der Klasse anzeigen. Wird diese Anzeige ganz unterlassen oder erst später gemacht, so sind die Eltern resp. deren Stellvertreter zur Zahlung des vollen Schulgeldes für das nächste Quartal verpflichtet. Die wirkliche Entlassung und Aushändigung des darüber ausgestellten Abgangszeugnisses kann nicht erfolgen, so lange der Schüler noch Schulgeld zu zahlen oder sonstige Obliegenheiten gegen die Schule zu erfüllen oder eine ihm zuerkannte Strafe abzubüssen hat. Das Schulgeld beträgt in allen Klassen mit Einschluss des Turngeldes 24 Mark vierteljährlich und wird praenumerando in den ersten drei Tagen jedes Quartals an den Schulgeld-Receptor Herrn Paul gegen eine Quittung, die zur Vermeidung von Irrungen aufzubewahren ist, gezahlt. Auch diejenigen Schüler, welche in Folge längerer Krankheit einige Wochen den Unterricht versäumt haben, oder später eintreten, sind zur Zahlung des vollen Schulgeldes verpflichtet. cf. S. 24. —

3) Der Schulgeld-Receptor ist verpflichtet, die eingegangenen Schulgelder spätestens am 15. des zweiten Monats im Quartal an die Stadt-Hauptkasse abzuführen. Die geehrten Eltern werden dringend ersucht, die Zahlungstermine einzuhalten, **da schriftliche Aufforderungen nicht mehr erfolgen.** Wer die rechtzeitige Zahlung unterlassen, hat sich die dann eintretende executivische Einziehung des Schulgeldes selbst zuzuschreiben. —

4) In Hinsicht auf die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst sind folgende Verfügungen in Erinnerung zu bringen.

Ministerium des Innern und Kriegs-Ministerium. Erlass vom 28. Januar 1860.

„Nach dem § 131 sub 1b der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 und 22. September 1860 müssen diejenigen Schüler Preussischer Gymnasien, des Real-Gymnasiums und der Realschulen erster Ordnung, welche auf die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst Anspruch machen wollen, bei mindestens einjährigem Besuch der Secunda an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen haben. Die Zeugnisse, welche die Tüchtigkeit des Schülers für die Secunda-Klasse aussprechen, müssen auf Beschluss einer Lehrer-Conferenz ausgestellt werden. Die Anmeldung bei der Königlichen Ersatz-Commission darf nicht vor zurückgelegtem 17. Lebensjahre und nicht nach dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem das 20. Lebensjahr zurückgelegt wird. Bis zum 1. April des gedachten Jahres muss der Nachweis der Berechtigung geführt sein.“

In der Verfügung des Königlichen Schul-Collegiums vom 13. November 1861, betreffend den einjährigen freiwilligen Militärdienst, ist aufs neue eingeschärft, dass „die Versetzung nach Secunda mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen sei“, und ausserdem angeordnet, dass „in Zukunft die Abgangszeugnisse für die aus Secunda Abgehenden jedesmal von der Lehrer-Conferenz festgesetzt werden sollen, und dass darin ausdrücklich zu bemerken sei, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen habe. Abgangszeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiss und Betragen ungünstig aussprechen, werden nach den dieserhalb höheren Orts getroffenen Bestimmungen von der Departements-Prüfungs-Commission nicht als genügend angesehen werden, und ist in diesen Fällen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst von dem Ausfall einer nachträglich zu bestehenden Prüfung vor der Commission abhängig.“ Diese Bestimmungen sind durch eine Ministerial-Verfügung vom 21. December 1863 näher declarirt worden.

Tit. II. V. d. K. S. C. vom 20. Juli 1868. Die Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 enthält folgende Bestimmungen:

§. 151. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muss bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

§. 152. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der Prüfungs-Commission für den einjährigen Dienst zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugniss (Taufschein);
- b) ein Einwilligungssattest des Vaters (Vormundes);
- c) ein Unbescholtenheits-Zeugniss, welches für Zöglinge der höheren Schulen von dem Director auszustellen ist.

§. 153. Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification zum einjährigen Dienst ist vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Wer seine wissenschaftliche Qualification durch Schulzeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Commission entbunden.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste können nur führen:

- a) diejenigen, welche von einem norddeutschen Gymnasium mit dem vorschrittmässigen Zeugniss der Reife für die Universität versehen sind;

- b) die Schüler der als vollberechtigt anerkannten norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen, sich das Pensum der Unter-Secunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

12. November 1868. Zeugnisse „behufs der Meldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst“ sind von den höheren Schulanstalten nur dann auszustellen, wenn die Lehrer-Conferenz der Ansicht ist, dass die vorschriftsmässigen Bedingungen dazu erfüllt sind. In allen anderen Fällen ist abgehenden Schülern ein gewöhnliches Abgangszeugniss zu ertheilen, das über die Qualification zum einjährigen Dienst kein Urtheil enthält.

Aus der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 theilen wir folgende Stellen mit:

§ 8. Active Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen activen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienst Eintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer activen Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§ 20. Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

§ 22. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum activen Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten.

§ 23. Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden (Meldepflicht).

Diese Meldung muss in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

Die Meldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

§ 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige ertheilt.

Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst ausserdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben.

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniss einer Commission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf grosser Fahrt.

§ 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärflichtjahres zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Commission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter No. 2 bezeichneten Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniss,

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit

und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

- c) ein Unbescholtenheits-Zeugniss, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Ausserdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission geschehen.

§ 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheines den Truppentheil, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sie werden hierauf durch die Ersatz-Commission bis zum 1. October ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt.

Die verfügte Zurücklassung wird auf dem Berechtigungsschein vermerkt.

5. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen lässt, ohne sich zum Dienst eintritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz wieder verliehen werden.

§ 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Dienst eintritt.

1. Der Dienst eintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. October, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschliesslich Jäger und Schützen) am 1. October statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Commandos verfügt werden.

Der Dienst eintritt von Pharmaceuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Corps-Generalarztes erfolgen. —

5. Ueber den Privat-Unterricht, der Schülern der Anstalt ertheilt werden soll, spricht sich eine Verfügung des K. S. C. d. P. B. vom 18. Mai 1854 in folgender Weise aus:

„Wird bei der Aufnahme und Versetzung der Schüler mit gewissenhafter Strenge verfahren und ist der Unterricht überhaupt wohl geordnet, so kann das Bedürfniss der Privathilfe nur in ausserordentlichen Fällen vorkommen; ob solche vorhanden sind, ist nicht ohne Mitwirkung des Directors der Anstalt zu entscheiden, da er ebensowohl darauf zu sehen hat, dass der Klassen-Unterricht seinen Zweck an den Schülern erreiche, wie darauf, dass diese die rechte Empfänglichkeit für denselben behalten.“

Welche Fehlgriffe in dieser Beziehung gemacht werden, geht aus dem Umstande hervor, dass manche Schüler ausser den Schulstunden noch 6—8, ja 12 Privatstunden wöchentlich haben. Wie nachtheilig eine solche Verwendung der Zeit für die körperliche und geistige Entwicklung der betreffenden Schüler sein muss, bedarf keiner Auseinandersetzung. Manche Eltern bringen pecuniäre Opfer, weil sie der Ansicht sind, dass die sogenannten Nachhilfestunden ihren Kindern nützen, während sie denselben in den meisten Fällen dadurch einen grossen Schaden zufügen.

6. Die für die Dorotheenstädtische Realschule eingeführte **Disciplinar-Ordnung** lautet also:

1. Bei der Aufnahme in die Dorotheenstädtische Realschule ist, wenn der betreffende Schüler bereits eine andere Schule besucht hat, ein Abgangszeugniss von dieser vorzulegen.

2. Jeder Schüler ist verpflichtet, an dem gesammten Unterrichte seiner Klasse und an allen für das Schulleben der ganzen Schule oder seiner Klasse getroffenen Einrichtungen theilzunehmen, so weit er nicht ausdrücklich von dem Director dispensirt worden ist.

Wenn die Dispensation von dem Gesang- oder Turnunterrichte oder irgend eine andere Abweichung von der gewöhnlichen Ordnung der Schule auf bestimmte oder unbestimmte, kürzere oder längere Zeit durch Gesundheitsrücksichten geboten erscheint, so ist vom Vater des Schülers oder von dessen Stellvertreter bei dem Director ein von einem ärztlichen Atteste begleitetes schriftliches Gesuch einzureichen.

Jede Dispensation hat nur Geltung für den vom Director ausdrücklich anzugebenden Zeitraum.

3. Wenn Schüler aus anderen Veranlassungen als wegen Krankheit den Schulbesuch aussetzen sollen, so ist die Erlaubniss hierzu vorher bei dem Director nachzusuchen. Im Falle einer Erkrankung ist möglichst bald, spätestens am dritten Tage des Ausbleibens, während der Unterrichtszeit Anzeige von derselben zu machen und, wenn die Abwesenheit länger als einen Tag dauert, auch beim Wiedererscheinen des Schülers ein von den Eltern oder deren Stellvertretern ausgestelltes Entschuldigungsschreiben vorzulegen, in welchem Ursache und Dauer der Versäumniss angegeben ist. — Die Ferien werden jährlich von der vorgesetzten Behörde festgestellt. Anträge auf Beurlaubung im Anschluss an dieselben können nur in den dringendsten Fällen berücksichtigt werden und sind vorher schriftlich an den Director zu richten.

4. Kein Schüler darf ohne die nothwendigen Bücher und vorschriftsmässigen Hefte oder das erforderliche Schreib- und Zeichenmaterial in der Schule erscheinen. Unsaubere und unvollständige Schulbücher, namentlich auch überschriebene Exemplare derselben werden nicht geduldet. Das Mitbringen ungehöriger Gegenstände ist untersagt.

5. Schulbücher dürfen von den Schülern nicht verkauft werden. — Geldsammlungen unter den Schülern sind ohne ausdrückliche Erlaubniss des Directors unzulässig.

6. Jeder Schüler von Quarta abwärts hat sich ein Aufgabebuch zu halten, in welches von ihm der Stundenplan seiner Klasse und die täglichen Aufgaben zu häuslichen Arbeiten einzutragen sind.

7. In den Lehrstunden ist von jedem Schüler anständige Haltung, ununterbrochene Aufmerksamkeit und thätige Theilnahme zu verlangen.

8. Die häuslichen Arbeiten hat jeder Schüler regelmässig, sorgsam und selbständig auszuführen. Gemeinschaftliche Anfertigung von Schularbeiten darf nur nach vorgängiger Erlaubniss der Lehrer stattfinden.

9. Die Schüler sind, sofern sie nicht durch Gesundheitsrücksichten daran verhindert werden, angewiesen, wenn es das Wetter irgend zulässt, während der Pausen zwischen den Unterrichtsstunden sich auf dem Schulhofe zu erholen, aber alle Ungehörigkeiten, wie Schreien, Umherjagen und dergleichen auf demselben zu unterlassen. In den Räumen des Hauses haben sie sich alles unnöthigen Umherlaufens und überlauten Sprechens untereinander zu enthalten, um jede Störung zu vermeiden. Die zur Schule gehörenden Räumlichkeiten darf kein Schüler ohne Erlaubniss des betreffenden inspicirenden Lehrers verlassen.

10. Wenn kein Lehrer sich im Klassenzimmer befindet, so haben die aus den Schülern ernannten Aufseher auf Ruhe und Ordnung zu halten. Die übrigen Schüler sind in diesem Falle denselben zum Gehorsam verpflichtet.

11. Die Turngeräthe sind nur während des Turnunterrichts zu benutzen. Unbetheiligte können ohne Erlaubniss als Zuschauer bei letzterem nicht zugelassen werden.

12. Jede Beschädigung der Wände, der Tische und sonstiger Geräthschaften der Schule verpflichtet den Thäter oder, wenn dieser sich nicht ermitteln lässt, die dabei anwesend gewesenen Schüler zum Schadenersatz.

13. Die Ordnung in den Klassenzimmern, auf dem Schulhofe und in allen anderen Lokalitäten der Schule darf nicht gestört werden. Jeder Schüler hat zunächst für seinen Platz einzustehen; er muss denselben rein erhalten und darf nichts auf den Boden des Zimmers werfen.

14. Nach dem Schlusse der Lehrstunden hat jeder Schüler, sofern ihn nicht die bestimmte Anordnung seiner Lehrer zurückhält, sofort die Räume der Anstalt zu verlassen und, soweit nicht eine Ausnahme vom Klassenordinarius ausdrücklich gestattet ist, seine sämtlichen Sachen mitzunehmen.

15. Auf dem Wege zur Schule und aus der Schule ist jeder ungerechtfertigte Aufenthalt auf der Strasse und jedes unschickliche Benehmen von den Schülern zu vermeiden. Auch sollen dieselben zur rechten Zeit und nicht früher als zehn Minuten vor 8 resp. 2 Uhr im Schulgebäude erscheinen.

16. Der Besuch von Wirthshäusern, Conditoreien und anderen Vergnügungslokalen ist den Schülern nur in Begleitung ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben gestattet.

Die Benutzung der öffentlichen Leihbibliotheken ist den Schülern nicht erlaubt.

In den Strassen der Stadt, auf Spaziergängen und an öffentlichen Orten Taback zu rauchen ist den Schülern untersagt.

Die Theilnahme an öffentlichen Vereinen ist verboten.

17. Jedem Schüler wird über sein Verhalten und seine Leistungen in der Schule am Schlusse jedes Vierteljahres ein schriftliches Zeugniß ausgestellt, welches er am ersten Tage nach den auf die Censur-Vertheilung folgenden Ferien, vom Vater oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, aber nicht mit weiteren Bemerkungen versehen, seinem Ordinarius vorzuzeigen hat.

18. Scheint es wünschenswerth, dem Vater oder dessen Stellvertreter von besonderer Mangelhaftigkeit der Leistungen oder von der Tadelhaftigkeit des Benehmens eines Schülers Mittheilung zu machen, so kann auch das Aufgabebuch desselben zur Einzeichnung der erforderlichen Bemerkungen seitens des Ordinarius

benutzt und der Schüler angewiesen werden, diese Bemerkungen zur bestimmten Zeit mit der Unterschrift des Vaters oder seines Stellvertreters dem Ordinarius wieder vorzulegen. (Cf. § 17.)

19. Verstöße gegen die Schulordnung, beharrlicher Unfleiss und Vergehen gegen die Gebote des Anstandes und der Sittlichkeit ziehen Strafen nach sich. Die höchste Strafe ist die Entfernung von der Anstalt.

Ueber jede Arreststrafe wird dem Schüler von dem betreffenden Lehrer ein Schein mit kurzer Angabe des Grundes ausgestellt, welcher dem Klassenordinarius zu der dafür bestimmten Zeit mit der Unterschrift des Vaters oder seines Stellvertreters vorzulegen ist. (Cf. § 17.)

20. Die Ausschliessung von der Schule wird verfügt, wenn das Bleiben des Schülers mit den Zwecken oder dem Wohle der Anstalt nicht länger vereinbar ist. Bei dauerndem Unfleisse erfolgt die Ausschliessung nach dreimaliger Verwarnung vor der Conferenz, von welcher jedesmal dem Vater oder dessen Stellvertreter Kenntniss zu geben ist. In Fällen von Rohheit oder Unsittlichkeit wird, wenn andere Mittel sich fruchtlos erwiesen haben, dem Vater der amtliche Rath ertheilt, den Sohn aus der Schule wegzunehmen (stille Entfernung). Wird der Rath nicht befolgt und tritt keine Besserung ein, so erfolgt die Ausschliessung; ebenso erfolgt dieselbe ohne vorherige Mittheilung an die Eltern in Fällen schlimmerer sittlicher Vergehen und wenn Gefahr im Verzuge ist.

21. Behufs einmüthigen Zusammenwirkens von Schule und Haus wird es erwünscht sein, wenn sich die Eltern und Pfleger der Schüler mit dem Director der Anstalt und dem betreffenden Klassenlehrer in Verbindung erhalten. Es wird besonders empfohlen, Nachhülfestunden nicht ohne Mitwissen und Mitwirken der betreffenden Lehrer zu veranstalten und auch von etwaiger Beabsichtigung oder dem Stattfinden anderweitigen Privatunterrichts der Schule Kenntniss zu geben.

22. Jede bei den Schülern und deren Eltern oder Pflegern eingetretene Wohnungsveränderung ist in der Schule anzuzeigen. Die Wahl von Pensionsorten für auswärtige Schüler darf nicht ohne Zustimmung des Directors der Anstalt erfolgen.

23. Jedem abgehenden Schüler wird bei seinem Abgange ein Abgangszeugniss kostenfrei ertheilt; er hat dieserhalb vier Wochen vor dem Schluss des Quartals resp. vor dem beabsichtigten Abgangs-Termin die Erklärung des Vaters oder dessen Stellvertreters, dass er die Schule verlassen soll, dem Ordinarius schriftlich einzureichen. Die wirkliche Entlassung und Aushändigung des darüber auszustellenden Zeugnisses kann nicht erfolgen, so lange der Schüler noch Schulgeld zu entrichten oder sonstige Obliegenheiten gegen die Schule zu erfüllen hat.

24. Das Schulgeld beträgt für jedes Vierteljahr 24 Mark = 8 Thaler und ist pränumerando zu zahlen. Ueber den Empfang wird jedesmal Quittung verabfolgt. Die Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn der Abgang eines Schülers von den Eltern oder deren Stellvertretern nicht vor dem Beginn des neuen Quartals der Anstalt angezeigt ist.

25. Das Schulgeld wird erlassen, wenn ein Schüler wegen nachgewiesener Krankheit oder aus einem anderen dem Director vorher angezeigten triftigen Grunde ein ganzes Kalender-Quartal die Schule hat versäumen müssen. Gesuche um Niederschlagung fälligen Schulgeldes sind an den Magistrat zu richten.

26. Würdigen und bedürftigen Schülern der Realklassen kann durch den Magistrat der ganz- oder halbfreie Unterricht bewilligt werden, wenn dieselben mindestens ein Jahr der Schule angehört haben, und wenn eine Freistelle vacant ist. Gesuche um Ertheilung eines solchen Beneficiums sind an den Magistrat zu richten und in der ersten Woche des März oder des September offen dem Director einzureichen. Jedes solche Beneficium wird nur auf bestimmte Zeit ertheilt; wenn die Verlängerung desselben gewünscht wird, so ist ein desfallsiges Gesuch 4 Wochen vor dem Ablauftermin einzureichen. Neben der Bedürftigkeit ist die Hauptbedingung der Ertheilung und Erhaltung des freien Unterrichts: gutes Betragen und Fleiss. Ein Freischüler, dessen Leistungen ungenügend sind oder dessen Betragen Veranlassung zur Unzufriedenheit giebt, hat auf freien Unterricht keinen Anspruch.

27. Bei der Anmeldung eines Schülers erhält der Vater oder dessen Stellvertreter ein gedrucktes Exemplar vorstehender Disciplinar-Bestimmung und verpflichtet sich durch Annahme desselben, zu ihrer Durchführung nach Kräften mitwirken zu wollen.

Der Sommer-Cursus beginnt den 24. April, an welchem Tage sämtliche Schüler ihre Censuren, von den Eltern oder Stellvertretern derselben unterschrieben, ihren Klassenordinarien vorzeigen müssen. —

Um das Geschäft der Aufnahme zu vereinfachen, ist folgende Einrichtung getroffen worden. Jeder Vater resp. Vormund, der einen Schüler zur Aufnahme anmelden will, lässt sich vom Schuldiener in den ersten Tagen des März resp. des September einen Anmeldeschein geben, füllt ihn aus und reicht ihn dem Director ein. Sobald die Versetzung vorüber ist und die Zahl der freien Plätze sich übersehen lässt, erhält der Vater resp. Vormund in einem unfrankirten Briefe entweder eine Aufforderung, den Schüler an dem festgesetzten

Prüfungstermin in die Schule zu bringen, oder eine Nachricht, dass kein Platz mehr vorhanden ist, also eine Aufnahme nicht erfolgen kann.

Den Schülern ist es nicht erlaubt, vor der festgesetzten Zeit in der Schule zu erscheinen, oder in der Nähe derselben sich aufzuhalten (§ 15 der Disciplinar-Ordnung). Das Oeffnen des Schulhauses kann nicht früher als 10 Minuten vor dem gesetzmässigen Anfang erfolgen, und werden deshalb die geehrten Eltern dringend ersucht, ihre Söhne so von Hause zu entlassen, dass sie frühestens 10 Minuten vor dem wirklichen Anfang auf ihren Plätzen sich einfinden können. Da der Unterricht selbst erst 10 Minuten nach dem Vollschnlage beginnt, so haben die Schüler einen Spielraum von 20 Minuten zum Sammeln, der selbst für die grössten Entfernungen ausreichend ist. Alle Nachtheile (Bestrafung, Erkältung u. s. w.), die aus dem Zuwiderhandeln gegen diese unerlässliche Anordnung entspringen und die Schüler betreffen können, weist die Schule von sich zurück; die Aeltern und Angehörigen haben sie durch eigene Schuld herbeigeführt.

Dr. Kleiber, Director.



Die Wirkung des Lichtes auf die Entwicklung der Pflanzen ist ein sehr wichtiges Thema, das in der Pflanzenphysiologie eine wichtige Rolle spielt.

Die Wirkung des Lichtes auf die Entwicklung der Pflanzen ist ein sehr wichtiges Thema, das in der Pflanzenphysiologie eine wichtige Rolle spielt. Die Wirkung des Lichtes auf die Entwicklung der Pflanzen ist ein sehr wichtiges Thema, das in der Pflanzenphysiologie eine wichtige Rolle spielt.

Dr. Richard Wagner

© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Gray Scale

R	G	B	W	G	K	C	Y	M

A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

